

ERKLÄRUNG ZUR FERNSTEUERBARKEIT NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Messlokation

Standort

Anlagenschlüssel

Energieträger

Erklärung des Anlagenbetreibers

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die über die o. g. Messlokation einspeisende(n) Anlage(n) fernsteuerbar im Sinne des EEG ist/sind.
 - a) Die technischen Einrichtungen, mit denen jederzeit
 - ◆ die Ist-Einspeisung abgerufen werden kann und
 - ◆ die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert geregelt werden kann,wurden am _____ (Datum) an der/den Anlage(n) bzw. am Netzverknüpfungspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als **Anlage** bei.
 - b) Der Anlagenbetreiber räumt u. g. Dritten hiermit ab dem _____ (Datum) die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend ein.
2. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie geltend macht, sicher, dass die o.g. Anforderungen durchgehend eingehalten werden.
3. Bei Anschluss weiterer Anlagen über die o. g. Messlokation ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
4. Sofern sich die Anschlusskonstellation ändert oder die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen nicht mehr eingehalten werden, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Gleiches gilt, sofern die nach **Ziffer 1b)** erteilte Befugnis dem derzeit berechtigten Dritten entzogen wird oder auf einen anderen Dritten übertragen wird.
5. Der Betrieb der technischen Einrichtungen nach **Ziffer 1a)** erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers sowie die Rechte des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber, dass im Rahmen der Abrufung der Ist-Einspeisung aus einer abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern durch den Dritten keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.

6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einzubauen sind.

Als **Nachweis(e)** für die Einhaltung der o.g. Anforderungen wird/werden*

- ◆ der Beleg über den Einbau der erforderlichen technischen Einrichtungen mit Datum und Unterschrift,

optional (falls im vorliegenden Fall zutreffend)

- ◆ die unterzeichnete Auflistung der weiteren Anlagenschlüssel der Anlagen, die auch an der o. g. Messlo-
kation angeschlossen sind,

als **Anlage(n)** zu dieser Erklärung beigelegt.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Bestätigung des Dritten/Energiehändlers

Name bzw. Firmierung

Ort, Datum

Adresse

Unterschrift und Firmenstempel

* Bitte Zutreffendes ankreuzen!